AMTSBLATT

FÜR DIE **REGION HANNOVER**

Jahrgang 2023 **Hannover, bereitgestellt am 12.10.2023** **Nr. 24**

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover Seite

- Öffentliche Zustellung – Benachrichtigung – Firma Star Trans 81 Ltd. 275
- Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger 275

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Gehrden

- Hauptsatzung der Stadt Gehrden – Region Hannover – 275

2. Stadt Seelze

- Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung öffentlicher Spiel- und Bolzplätze in der Stadt Seelze 279
- Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren der Stadt Seelze (Sondernutzungsgebührensatzung) 282

C) Sonstige Bekanntmachungen

Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer

- Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer für den Friedhof in Holtensen/Springe 283
- Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer für den Friedhof in Sorsum/Elze 285
- Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth.Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer für den Friedhof in Boitzum 287

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

▶ **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Firma Star Trans 81 Ltd.**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung:	Firma Star Trans 81 Ltd., vertreten durch den Geschäftsführer Stanimir Venkov Angelov
letzte bekannte Anschrift:	Drujba 216-G-12, 5800 Pleven (Bulgarien)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 29.08.2023, Aktenzeichen 01.09099.001424.0-23, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o.g. Firma in das Ausland nicht möglich war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.1 O – Zentrale Ordnungswidrigkeiten
Erdgeschoss, Raum Nr. 11,
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß§ 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.10.2023

Der Regionspräsident
Im Auftrage
Reimann

– – –

▶ **Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495), wird die folgende Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger öffentlich bekannt gemacht:

- Herr Janik Rudolph wurde mit Wirkung zum 01.10.2023 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 222 der Region Hannover bestellt. Der Kehrbezirk Nr. 222 umfasst Teile Stadt Langenhagen und der Gemeinde Wedemark.

Hannover, den 29.09.2023

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Adrych

– – –

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Gehrden

▶ **Hauptsatzung der Stadt Gehrden – Region Hannover –**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 27. September 2023 die Neufassung der Hauptsatzung beschlossen.

§ 1
Name und Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „STADT GEHRDEN".

(2) Die Namen der ehemaligen Gemeinden Ditterke – Everloh – Lemmie – Lenthe – Leveste – Northen – Redderse werden als Ortschaftsbezeichnungen weitergeführt.

§ 2
Wappen, Farben, Siegel und Amtskette

(1) Das Wappen der Stadt Gehrden zeigt:
In Rot den silbernen Treppengiebel der Gehrdener Stadtkirche belegt vom Schildfuß her mit dem Wappen der Grafen von Schaumburg (in Rot ein silbernes Nesselblatt) und dem der Welfenherzöge (in Blau ein rotbewehrter goldener Löwe).

(2) Die Farben der Stadt sind „rot-weiß".

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Stadt Gehrden und die Umschrift „Stadt Gehrden, Region Hannover".

(4) Bei geeigneten Anlässen feierlicher und sonstiger repräsentativer Art dürfen in den Ortschaften die bisherigen Wappen und Fahnen gezeigt werden.

(5) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder die Vertretung im Amt tragen als Repräsentantin bzw. als Repräsentant bei besonderen Anlässen die Amtskette.

§ 3
Zuständigkeit des Rates

(1) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt.

(2) Der Rat entscheidet gemäß § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG über Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt.

§ 4
Übertragung von Zuständigkeiten

(1) Bei folgenden Vorgängen handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Absatz 1 Nr. 7 NKomVG:

Öffentliche Vergaben bis 500.000 Euro brutto, wenn Aufwendungen und Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen haushalterisch zur Verfügung stehen, eine Ausschreibung durchgeführt worden ist und der Auftrag aufgrund des wirtschaftlichsten Angebots erteilt wird.

Bei diesen Vergaben hat die Verwaltung den Verwaltungsausschuss über die erfolgten Auftragsvergaben in geeigneter Weise zu unterrichten. Der Verwaltungsausschuss nimmt die Ausschreibungen bzw. die Vergaben zur Kenntnis.

(2) Der Verwaltungsausschuss überträgt die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E 11 TVöD/S 12 TVöD SuE bzw. P 10 TVöD-P auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister.

(3) Der Verwaltungsausschuss überträgt die Befugnisse über die Zahlung von Abfindungen bei arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzungen oder der Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Auflösungsverträge (analoge Anwendung von § 1a Abs. 2 KSchG), soweit sie den Wert eines halben Monatsgehaltes pro Beschäftigungsjahr nicht übersteigen, bis zu einer Gesamtsumme in Höhe von 20.000 Euro auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister.

(4) Der Verwaltungsausschuss überträgt die beamtenrechtlichen Befugnisse gemäß § 76 Abs. 5 NKomVG
a) über das Verbot von Nebentätigkeiten (§ 73 NBG),
b) über den Ersatz von Sachschäden (§ 83 NBG),
c) über die Gewährung von Urlaub gemäß § 13 Sonderurlaubsverordnung
auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister.

(5) Der Rat überträgt die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen im Sinne des § 111 Abs. 7 NKomVG bei einem Wert von über 100 Euro bis höchstens 2.000 Euro auf den Verwaltungsausschuss.

§ 5
Stellvertretende Bürgermeisterinnen und stellvertretende Bürgermeister

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird durch die stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6
Allgemeine Stellvertreterin oder allgemeiner Stellvertreter

Der Rat beauftragt, auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, eine andere Person, die bei der Kommune beschäftigt ist, mit der allgemeinen Stellvertretung.

§ 7
Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus:
- der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister,
- den Beigeordneten,

und mit beratender Stimme aus:
- den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG.

(2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin bzw. Zuhörer teilzunehmen.

§ 8
Einwohnerversammlungen

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnenden in öffentlichen Sitzungen oder in Pressemitteilungen über wichtige städtische Angelegenheiten.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnenden in Versammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohnenden Gelegenheit zu Fragen und Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand der Versammlungen für Einwohnende sind mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9
Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellenden können bis zu zwei Vertretungen benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen wurde.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt Gehrden zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellenden mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Absatz 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10
Ortsräte

(1) In der Stadt Gehrden bestehen gemäß § 90 NKomVG unter Zugrundelegung der Gemarkungsgrenzen folgende Ortschaften:
Ditterke, Everloh, Lemmie, Lenthe, Leveste,
Northen und Redderse.

(2) In allen Ortschaften werden Ortsräte gewählt.
Everloh, Lemmie, Lenthe, Leveste, Northen und Redderse haben je sieben Mitglieder, der Ortsrat in der Ortschaft Ditterke hat fünf Mitglieder.

(3) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

(4) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 11
Aufgaben der Ortsräte

(1) Der Ortsrat vertritt die Interessen der Ortschaft und fördert deren positive Entwicklung innerhalb der Gemeinde. Die Zuständigkeiten des Ortsrates sind in § 93 NKomVG geregelt.

(2) Die Ortsräte sind zu allen wichtigen Fragen des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, die ihre Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses.

(3) Die Kindertagesstätten in den Ortschaften und das Dorfgemeinschaftshaus Northen/Lenthe sind öffentliche Einrichtungen, deren Bedeutung über die jeweilige Ortschaft hinausgeht.

(4) Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an öffentlichen Einrichtungen sowie Straßen, Wegen und Plätzen werden im Interesse eines zügigen Verwaltungsablaufes und zur Vermeidung unnötiger Ortsratssitzungen, solange vom Ortsrat keine Einzelentscheidungen getroffen werden, von der Verwaltung wahrgenommen.

(5) Bei repräsentativen Aufgaben innerhalb der Ortschaften soll sich die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister im Allgemeinen durch die Ortsbürgermeisterin bzw. den Ortsbürgermeister vertreten lassen. Im Übrigen ist die Ortsbürgermeisterin bzw. der Ortsbürgermeister zu beteiligen.

§ 12
Hilfsfunktionen

(1) Gemäß § 95 Abs. 2 NKomVG üben die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister im Interesse einer bürgernahen Verwaltung folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung aus:
a) Unterrichtung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters über bedeutende Angelegenheiten der Ortschaft,
b) Kontrollen im Rahmen der gemeindlichen Verkehrssicherungspflicht,
c) Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken.

(2) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen.

§ 13
Bekanntmachungen und Verkündungen der Stadt Gehrden

(1) Die
1. Satzungen,
2. Verordnungen,
3. öffentlichen Bekanntmachungen,
4. Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen sowie
5. Erteilungen von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan

der Stadt Gehrden werden durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister im Internet unter der Internetadresse

www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt

im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover" verkündet bzw. bekanntgemacht. Dasselbe gilt für Verkündungen und Bekanntmachungen, welche die Stadt Gehrden im Wege der Amtshilfe leistet. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, sofern für Verkündungen und Bekanntmachungen durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

(2) Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannte Internetadresse wird auf der Internetseite der Stadt Gehrden (www.gehrden.de) zusätzlich in geeigneter Weise hingewiesen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der für die Stadt Gehrden örtlich zuständigen Lokalausgabe der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung" bzw. „Neuen Presse" oder deren Rechtsnachfolger.

(4) Sonstige Verkündungsmöglichkeiten sind ergänzend in den amtlichen Bekanntmachungskästen des Rathauses und auch in denen der Ortschaften möglich. Die Standorte der Bekanntmachungskästen sind wie folgt, abschließend aufgeführt:

Gehrden
(Kernstadt, zwei Bekanntmachungskästen)
a) Hängt am Rathaus „Kirchstraße",
b) Steht vor dem Gebäude der Sparkasse Hannover in der „Gartenstraße".

Ditterke
Bekanntmachungskasten hängt im Bereich der Bushaltestelle „Bundesstraße/Ecke Erich-Garben-Straße".

Everloh
Bekanntmachungskasten steht an der Straße „Am Kapellenplatz".

Lenthe
Bekanntmachungskasten steht an der Straße „Drei Kronen".

Leveste (Zwei Bekanntmachungskästen)
a) Bekanntmachungskasten hängt am ehemaligen Feuerwehrgerätehaus „Burgdorfer Straße",
b) Bekanntmachungskasten hängt an der Lärmschutzwand an der Straße „Koppelweg".

Lemmie
Bekanntmachungskasten hängt vor einem Gebäude an der Straße „Alte Bahnhofstraße".

Northen
Bekanntmachungskasten steht an der Straße „Brunnenstraße".

Redderse
Bekanntmachungskasten steht vor dem Dorfgemeinschaftshaus der Straße „Tivoli".

§ 14
Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung durch Vertreterinnen und Vertreter der Medien ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates und die weiteren anwesenden Personen zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben. Das gleiche gilt für weitere an der Sitzung teilnehmende Personen.

(3) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 15
Teilnahme per Videokonferenztechnik an öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) Die Ratsmitglieder können an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Die Teilnahme wird nicht vom Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen abhängig gemacht.

(2) Die Zuschaltung per Videokonferenztechnik gilt nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(3) Ratsmitglieder, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. In einer Sitzung, an der Ratsmitglieder durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen (§ 67 Satz 2 NKomVG), nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehene geheime Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, nicht durchgeführt werden.

(4) Die Stadt Gehrden hat im Sitzungsraum die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich die anwesenden und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Ratsmitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen müssen die durch die Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Ratsmitglieder auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein. Für die Zwecke gemäß Absatz 4 Sätze 1 und 2 sind Bild- und Tonaufnahmen der an der Sitzung teilnehmenden Personen auch ohne deren Zustimmung zulässig; § 64 Absatz 2 Satz 3 NKomVG bleibt im Übrigen unberührt.

(5) Bei Störungen der Zuschaltung per Videokonferenztechnik, die gemäß Absatz 4 Satz 1 im Verantwortungsbereich der Stadt Gehrden liegen, ist die Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abzubrechen. Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne die betroffenen Ratsmitglieder gefassten Beschlusses.

(6) Bei nicht öffentlichen Sitzungen haben die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Ratsmitglieder sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können; § 40 Abs. 2 NKomVG gilt entsprechend.

(7) Die Durchführung einer Anhörung (§ 62 Abs. 2 NKomVG) durch Zuschaltung der anzuhörenden Personen per Videokonferenztechnik ist möglich.

(8) Die Regelungen der Absätze 1 bis 7 gelten für Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse, Arbeitskreise, Kommissionen, Fraktionssitzungen und des Jugendparlaments entsprechend.

(9) Die Regelungen der Absätze 1 bis 6 gelten auch für die Teilnehmenden der Verwaltung entsprechend.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im elektronischen Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft, gleichzeitig treten die Satzung vom 03. August 2012 und die Änderungssatzungen vom 01. Juli 2017, vom 25. Mai 2022 und vom 06. April 2023, außer Kraft.

Gehrden, den 28. September 2023

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

– – –

2. Stadt Seelze

▶ **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung öffentlicher Spiel- und Bolzplätze in der Stadt Seelze**

Auf Grund der § 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Satzungsänderung

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 1
Geltungsbereich

(2) Als Spielplätze im Sinne dieser Satzung gelten alle Spiel- und Bolzplätze sowie Mehrgenerationenspielplätze, Skate-Anlagen, Fitness-Parcours und sonstige Trendsportanlagen (z. B.: Dirtpark). Sie sind öffentliche Einrichtungen.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Zweck

Spiel- und Bolzplätze sowie Spiel- und Bolzwiesen dienen der Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen, sollen dem Spiel- und Bewegungsbedürfnis Rechnung tragen, die Entfaltung der Persönlichkeit fördern und die Übung sozialen Verhaltens ermöglichen. Die Mehrgenerationenspielplätze, Skate-Anlagen, Fitness-Parcours und sonstige Trendsportanlagen sind generationenübergreifende Einrichtungen zur Erhaltung der körperlichen Fitness. Die Einrichtungen, nachfolgend Plätze genannt, werden im Anlageverzeichnis der Spiel- und Bolzplätze im Stadtgebiet Seelze näher bezeichnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Benutzungsrecht

(1) Die Benutzung der in § 1 genannten Plätze ist im Rahmen der nachfolgend genannten Freigaben gestattet:

- Bei Spielplätzen oder Spielwiesen ist die Nutzung auf Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr beschränkt.

- Bei Bolzplätzen und Bolzwiesen ist die Nutzung auf Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beschränkt.

- Erwachsene dürfen sich auf den Plätzen nur zur Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen aufhalten. Hiervon ausgenommen sind die nicht altersbeschränkten Mehrgenerationenspielplätze, Skate-Anlagen, die Fitness-Parcours und sonstige Trendsportanlagen.

- Das Betreten der Trendsportanlagen ist an die Ausübung der Sportart gebunden. Die Nutzung von Trendsportanlagen ist nur bei Anwesenheit von mindestens einer weiteren Person und entsprechender Schutzausrüstung gestattet (Die Schutzausrüstung muss von der nutzenden Person der Trendsportanlage getragen werden). Weiterhin sind geeignete Fortbewegungsmittel, je nach Anforderung der Trendsportanlagen, zu benutzen. Die Anlagen dürfen nicht benutzt werden, wenn diese aufgrund von Schäden gesperrt sind.

- Die Nutzenden sind verpflichtet sich vor der Nutzung mit der Trendsportanlage (Dirtpark) vertraut zu machen und etwaige Hindernisse/Schäden an der Fahrbahn zu beseitigen bzw. der Stadt Seelze zu melden. Vorausfahrende und unerfahrene Nutzende haben Vorrang und dürfen nicht genötigt werden. Weiterhin ist ein entsprechender Sicherheitsabstand zu den anderen Nutzenden zu wahren und Geschwindigkeiten an unübersichtlichen Stellen anzupassen. Auf der Strecke darf nicht unvermindert unnötig angehalten werden. Die Nutzung ist nur in Fahrtrichtung (allgemeinüblich dem Uhrzeigersinn folgend) erlaubt.

4. § 4 Nr. 14 wird neu eingefügt:

§ 4
Verbotene Handlungen

Die Nutzenden der Plätze müssen sich so verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Nutzenden sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

Es ist verboten:

14. Trendsportanlagen dürfen nicht verändert, umgebaut, zweckentfremdet, Gegenstände angebracht oder vorübergehend hingestellt werden.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Haftung

Die Benutzung der Plätze erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die Dritte bei der Benutzung der Plätze sowie der Spielgeräte erleiden, haftet die Stadt Seelze nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Stadt haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen, die sich die Spielplatznutzenden untereinander zufügen oder für Schäden durch den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände. Sie haftet ebenfalls nicht für Schäden durch Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse. Es besteht keine Verpflichtung der Stadt Seelze zum Winterdienst auf den Plätzen.

6. § 9 Nr. 1 und 15 werden neu eingefügt, die bisherige Nummerierung steigt daher jeweils um eine Ziffer:

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer auf den Plätzen vorsätzlich oder fahrlässig

1. die gem. § 3 Abs. 1 genannten Freigaben nicht beachtet.
15. entgegen § 4 Nr. 14 die Plätze verändert, umbaut, zweckentfremdet, Gegenstände anbringt oder vorübergehend hinstellt,

Die Anlage zu § 2 der Satzung über die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze der Stadt Seelze wird wie folgt ergänzt:

Stadtteil	Lage	Bezeichnung	Nutzungsalter	Beschränkungen der Öffnungszeiten
Dedensen	Raiffeisenstraße	Trendsportanlage (Dirtpark)	Grundsätzlich ohne Altersbeschränkung. Kinder die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen von einer geeigneten Person beaufsichtigt werden. Grundsätzlich gilt, dass eine weitere Person anwesend sein muss. Weiterhin gelten die § 3 Absatz 1 aufgeführten Regelungen zur Nutzung der Anlage	7 – 22 Uhr Die Voraussetzung für die Anlagenöffnung sind trockene Witterungsbedingungen und Tageslicht.
Seelze	Bürgerpark (Grand-Couronne-Allee und Marienwerder Allee)	Bolzplatz	Ohne Altersbeschränkung	7 – 22 Uhr
	Bürgerpark (Grand-Couronne-Allee und Marienwerder Allee)	Mehrgenerationenspielplatz und Bolzwiese	Ohne Altersbeschränkung	7 – 22 Uhr
	(Grand-Couronne-Allee und Marienwerder Allee)	Mehrgenerationenspielplatz und Bolzwiese	Ohne Altersbeschränkung	7 – 22 Uhr

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelze, den 28.09.2023

Stadt Seelze
Klingenberg
Erster Stadtrat

– – –

▶ Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren der Stadt Seelze (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 7 sowie 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 21 des Niedersächsischen. Straßengesetzes (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Satzungsänderung

1. § 5 Gebührenbefreiung c) und d) werden neu eingefügt

c) Eigentum Besitzende sowie vertraglich Nutzende (z. B. mietende oder pachtende Personen) der auf den Grundstücken befindlichen Gebäude in Bezug auf die in Anspruch genommene gewidmete Privatfläche.

d) Institutionen und Gremien der Stadt Seelze (z. B. Ortsräte, Feuerwehren, Musikschulen und Stadtbibliothek)

2. Änderung

Die Anlage zur Satzung (Gebührentarif) wird wie folgt geändert.

2	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Container je m² beanspruchter Straßenfläche		3,-	1,-	0,25	15,-
3	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m² beanspruchter Straßenfläche	22,-	2,20			
7	Werbetafeln (Straßenstopper) bis 1 m², erste Tafel zweite und jede weitere Tafel oder Tafel über 1 m² Ansichtsfläche	50,- 70,-	5,- 7,-			
15	Plakate, bis DIN A 1 je Plakat				0,50	25,-

Artikel II
Inkrafttreten

(1) Die Satzungsänderung zur lfd. Nummer 3 des Gebührentarifs tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Für die Zeit vom 01.01.2023 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird die nach der lfd. Nr. 3 des Gebührentarifs dieser Satzung zu berechnende Gebühr der Höhe nach auf die sich aus der Satzung vom 28.01.2021 ergebende Gebührenhöhe beschränkt.

(3) Die Satzungsänderungen zu den lfd. Nummern 2, 7 und 15 des Gebührentarifs treten zum 01.08.2023 in Kraft.

Seelze, den 29.09.2023

Stadt Seelze
Perschel
Stadtbaurat

– – –

C) Sonstige Bekanntmachungen

Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer

▶ **Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer für den Friedhof in Holtensen/Springe**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer für den Friedhof in Holtensen/Springe am 22.09.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1.	a)	Reihengrabstelle: Für 30 Jahre:	720,00 €
	b)	Rasenreihengrabstelle für 30 Jahre:	1.135,00 €
	c)	Reihengrabstelle Personen unter 5 Jahren für 20 Jahre	300,00 €
2.	a)	Wahlgrabstelle: Für 30 Jahre - je Grabstelle - :	720,00 €
	b)	Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr	24,00 €
3.	a)	Urnenreihengrabstelle: Für 20 Jahre:	560,00 €
	b)	Urnenrasenreihengrabstelle Für 20 Jahre	900,00 €
4.	a)	Urnenwahlgrabstelle: Für 20 Jahre - je Grabstelle - :	620,00 €
	b)	Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr	31,00 €
	c)	Urnenbaumwahlgrabstätte für 20 Jahre	1.100,00 €
	d)	Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr	55,00 €

5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
   a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
   b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bei Erdgräbern und 1/20 bei Urnengräbern (einzusetzen ist die Jahreszahl aus Nummern 2 oder 4) der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten.
7. Reservierungen sind möglich. Die Gebühr beträgt für Sarggräber 20,00 € je Jahr
8. Gebühr für Einebnung je Grabstelle 60,00 €
9. Gebühr für Rasenpflege je Grabstelle und Jahr 18,00 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

1. für eine Erdbestattung: 650,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 170,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 50,00 €

2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 25,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Gebühr für Friedhofsunterhaltungsgebühr für Abfallbeseitigung, Unterhaltung der Friedhofsanlage, Energiekosten Strom anteilig, Wasserkosten, Inventarunterhaltung, Investitionen auf dem Friedhof, Verwaltungskosten für Friedhofsunterhaltungsgebühr, Straßenreinigung und Wege.

Für ein Jahr - je Grabstelle - : 3,50 €

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Kirche je Trauerfeier: 140,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 15.08.2018 außer Kraft.

Eldagsen, 22.09.2023

Der Gesamtkirchenvorstand

Vorsitzender W. Niedermeier — L. S. — Kirchenvorsteher R. Schütte

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, den 28.09.2023

Der Kirchenkreisvorstand

L. S.

i. A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

– – –

▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer für den Friedhof in Sorsum/Elze

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer für den Friedhof in Sorsum/Elze am 22.09.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1.	a)	Reihengrabstelle: Für 30 Jahre :	720,00 €
	b)	Rasenreihengrabstelle für 30 Jahre	1.135,00 €

	c)	Reihengrabstelle Personen unter 5 Jahren für 20 Jahre	300,00 €
2.	a)	Wahlgrabstelle: Für 30 Jahre - je Grabstelle - :	720,00 €
	b)	Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr	24,00 €
3.	a)	Urnenreihengrabstelle: Für 20 Jahre:	560,00 €
	b)	Urnenrasenreihengrabstelle Für 20 Jahre	900,00 €
4.	a)	Urnenwahlgrabstelle: Für 20 Jahre - je Grabstelle - :	620,00 €
	b)	Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr	31,00 €
	c)	Urnenbaumwahlgrabstätte für 20 Jahre	1.100,00 €
	d)	Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr	55,00 €

5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
   a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
   b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bei Erdgräbern und 1/20 bei Urnengräbern (einzusetzen ist die Jahreszahl aus Nummern 2 oder 4) der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten.
7. Reservierungen sind möglich. Die Gebühr beträgt für Sarggräber 20,00 € je Jahr und Grabstelle sowie bei Urnenbaumwahlgräbern 25,00 € je Grabstelle und Jahr.

8.	Gebühr für Einebnung je Grabstelle	60,00 €
9.	Gebühr für Rasenpflege je Grabstelle und Jahr	18,00 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

1.	für eine Erdbestattung:	660,00 €
2.	für eine Urnenbestattung:	170,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1.	Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung	50,00 €
2.	Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	25,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Gebühr für Friedhofsunterhaltungsgebühr für Abfallbeseitigung, Unterhaltung der Friedhofsanlage, Energiekosten Strom anteilig, Wasserkosten, Inventarunterhaltung, Investitionen auf dem Friedhof, Verwaltungskosten für Friedhofsunterhaltungsgebühr, Straßenreinigung und Wege.

Für ein Jahr - je Grabstelle - :	3,50 €

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1.	Gebühr für die Benutzung der Kapelle je Trauerfeier:	140,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer	50,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 15.08.2018 außer Kraft.

Eldagsen, den 22.09.2023

Der Gesamtkirchenvorstand

Vorsitzender		Kirchenvorsteher
W. Niedermeier	L. S.	A. Wille

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 Nr.2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, den 28.09.2023

Der Kirchenkreisvorstand
i. A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

– – –

▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth.Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer für den Friedhof in Boitzum

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Gasamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer für den Friedhof in Boitzum am 22.09.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1.	a)	Reihengrabstelle: Für 30 Jahre :	720,00 €
	b)	Rasenreihengrabstelle für 30 Jahre	1.135,00 €

	c)	Reihengrabstelle Personen unter 5 Jahren für 20 Jahre	300,00 €
2.	a)	Wahlgrabstelle: Für 30 Jahre - je Grabstelle - :	720,00 €
	b)	Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr	24,00 €
3.	a)	Urnenreihengrabstelle: Für 20 Jahre:	560,00 €
	b)	Urnenrasenreihengrabstelle Für 20 Jahre	900,00 €
4.	a)	Urnenwahlgrabstelle: Für 20 Jahre - je Grabstelle - :	620,00 €
	b)	Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr	31,00 €
	c)	Urnenbaumwahlgrabstätte für 20 Jahre	1.100,00 €
	d)	Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr	55,00 €

5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
   a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
   b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bei Erdgräbern und 1/20 bei Urnengräbern (einzusetzen ist die Jahreszahl aus Nummern 2 oder 4) der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten.
7. Reservierungen sind möglich. Die Gebühr beträgt für Sarggräber 20,00 € je Jahr und Grabstelle sowie bei Urnenbaumwahlgräbern 25,00 € je Grabstelle und Jahr.
8. Gebühr für Einebnung je Grabstelle 60,00 €
9. Gebühr für Rasenpflege je Grabstelle und Jahr 18,00 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

1. für eine Erdbestattung: 660,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 170,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

11. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 50,00 €

2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 25,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Gebühr für Friedhofsunterhaltungsgebühr für Abfallbeseitigung, Unterhaltung der Friedhofsanlage, Energiekosten Strom anteilig, Wasserkosten, Inventarunterhaltung, Investitionen auf dem Friedhof, Verwaltungskosten für Friedhofsunterhaltungsgebühr, Straßenreinigung und Wege.

Friedhofsunterhaltungsgebühr für 1 Jahr
- je Grabstelle - : 3,50 €

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Kapelle je Trauerfeier: 140,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 15.08.2018 außer Kraft.

Eldagsen, den 22.09.2023

Der Gesamtkirchenvorstand

Vorsitzender		Kirchenvorsteher
W. Niedermeier	L. S.	B. Achtermann

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 Nr.2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, den 28.09.2023

Der Kirchenkreisvorstand
i. A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

– – –

Herausgeber und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover
Telefon: (0511) 616 - 46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin
Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss
jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code

Region Hannover

Unterzeichnet von:
Region Hannover
Datum: 10.10.2023